

- (5) Die Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau werden bereits vor dem Fusionszeitpunkt damit beginnen, die strukturellen Veränderungen im personellen Bereich auf den Zeitpunkt nach der Fusion abzustimmen.

§ 5 Personalvertretung, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte nach dem Landesgleichstellungsgesetz

- (1) Nach der Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau führen die bei den bisherigen Dienststellen gebildeten Personalräte die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Personalrates, längstens bis zum 30. Juni 2019, gemeinsam fort.
- (2) Gleiches gilt unter Zugrundelegung der gesetzlichen Vorschriften für die Neuwahl der Schwerbehindertenvertretung.
- (3) Innerhalb von sechs Monaten nach der Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau werden eine neue Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin bestellt. Bis zur Neubestellung bleiben die bisherigen Gleichstellungsbeauftragten der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau im Amt und führen die Geschäfte gemeinsam weiter.

§ 6 Schulen

- (1) Die Aufgaben der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau als Schulträger gehen in den derzeit bestehenden Strukturen auf die neue Verbandsgemeinde über.

Die Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau wird somit Schulträgerin der

- Freiherr-vom-Stein-Grundschule in Bad Ems
- Ernst-Born-Grundschule in Bad Ems
- Limeschule (Grundschule) in Arzbach
- Grundschule an der Ringmauer in Dausenau
- Grundschule Fachbach
- Freiherr-vom-Stein-Grundschule in Nassau
- Grundschule „Am Windrad“ in Singhofen
- Realschule plus Bad Ems – Nassau in Bad Ems.

- (2) Die Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau sind sich darin einig, die Trägerschaft der Realschule plus Bad Ems – Nassau dem Rhein-Lahn-Kreis anzubieten oder mit ihm über eine Kostenbeteiligung zu verhandeln. Die Entscheidung über den entsprechenden Antrag bleibt dem neuen Verbandsgemeinderat vorbehalten. Satz 1 gilt auch für die Sporthalle Hasenkümpel in Bad Ems.

- (3) Weiterhin sollen die Grundschüler der Ortsgemeinde Becheln dem Schulbezirk der Grundschule Dachsenhausen und die Grundschüler der Ortsgemeinde Frücht dem Schulbezirk der Grundschule Friedrichslegen zugeordnet bleiben.

§ 7 Trägerschaft für Kindertagesstätten

- (1) Die in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Nassau stehenden Kindertagesstätten in Nassau, Nassau – Ortsteil Scheuern, Winden, Singhofen und Geisig gehen auf die neue Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau über. Die für diese Kindertagesstätten entstehenden unmittelbaren Aufwendungen und die Gemeindeanteile an den Zuwendungen des Rhein-Lahn-Kreises im Sinne des § 12 Abs. 6 Kindertagesstättengesetz für die Kindertagesstätte der Lebenshilfe Rhein-Lahn in Singhofen werden über eine „Sonderumlage 1“ finanziert, die ausschließlich von den Gemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Nassau getragen wird. Die Merkmale, nach der diese Sonderumlage bemessen wird, sind zu einem späteren Zeitpunkt unter Einbeziehung der betroffenen Ortsgemeinden festzulegen.
- (2) Absatz 1 gilt auch für den Fall eines Neubaus einer Kindertagesstätte oder der Erweiterung einer bestehenden Kindertagesstätte im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Nassau.
- (3) Dem neuen Verbandsgemeinderat wird empfohlen, einem Antrag einer Gemeinde der bisherigen Verbandsgemeinde Bad Ems auf Übernahme der Trägerschaft einer kommunalen Kindertagesstätte zu entsprechen, wenn die Gemeinde gleichzeitig mit dem Antrag die vollständige Kostenübernahme erklärt.

§ 8 Zentrale Sport- und Freizeitanlagen, Schulsportanlagen

- (1) Die Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau sind sich darin einig, dass das quantitativ und qualitativ hochwertige Sport- und Freizeitangebot für ihre Bürgerinnen und Bürger, für Schulen und Vereine erhalten bleiben soll.
- (2) Die in Trägerschaft der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau stehenden zentralen Sport- und Freizeitanlagen „Sporthalle und Stadion Silberau“ in Bad Ems sowie die „Freisportanlage Auf der Au“ und das „Freibad“ in Nassau gehen auf die neue Verbandsgemeinde über. Eine Sonderumlage für das Freibad in Nassau wird nicht mehr erhoben.